

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: **AEB**) für den Erwerb von Anlagen, Maschinen, Geräten, Zubehör, Hard- und Software, usw. (nachfolgend: **Produkte**) dienen einer klaren Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Erwerber/Käufer (W. Kunz Drytec AG, nachfolgend: **W. Kunz dryTec AG**) und dem Veräusserer/Verkäufer (nachfolgend: **Verkäufer**).

1.2 Diese AEB regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über den Erwerb von Produkten durch W. Kunz dryTec AG. Abweichende zwingende gesetzliche Bestimmungen oder individuelle schriftlich nachweisbare (Brief, Fax oder E-Mail) Parteivereinbarungen bleiben vorbehalten.

1.3 Diese AEB ersetzen alle bis anhin geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Allgemeinen Einkaufsbedingungen zwischen den Parteien bzw. der W. Kunz dryTec AG.

1.4 Mit der Lieferung anerkennt der Verkäufer diese AEB uneingeschränkt.

1.5 Von diesen AEB abweichende Bedingungen des Verkäufers, denen hiermit widersprochen wird, haben keine Gültigkeit, soweit W. Kunz dryTec AG ihnen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.6 W. Kunz dryTec AG kann diese AEB jederzeit ändern.

2. Angebot des Verkäufers

2.1 Das Angebot des Verkäufers einschliesslich einer allfälligen Demonstration seiner Produkte erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.

2.2 Enthält das Angebot des Verkäufers keine andere Frist, bleibt er vom Datum des Angebotes an während 6 Monaten daran gebunden.

2.3 Der Verkäufer hat in seinem Angebot sämtliche für W. Kunz dryTec AG anfallenden Nebenkosten wie Mehrwertsteuern, Gebühren, Abgaben, Verpackung, Transport, Versicherung, Lizenzgebühren, Kosten für Installation und Dokumentation, Kosten für Personalausbildung, usw. detailliert auszuweisen.

2.4 Die Parteien können sich ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen.

3. Bestellung und Vertragsschluss

3.1 Das Vertragsverhältnis zwischen dem Verkäufer und W. Kunz dryTec AG kommt wie folgt zustande: W. Kunz dryTec AG gibt eine Offerte ab in Form einer Bestellung. Diese Bestellung kann per E-Mail erfolgen (Regelfall) oder auch per Telefon oder auf dem Schriftweg (Brief oder Fax). Die Annahme durch den Verkäufer erfolgt durch eine schriftlich nachweisbare Auftragsbestätigung (per E-Mail, Fax oder Brief), welche den in der Bestellung festgelegten Inhalt bestätigt, an die Kontaktperson der W. Kunz dryTec AG innert drei Arbeitstagen (Empfang bei W. Kunz dryTec AG) nach Eingang der Bestellung (Tag des Empfangs der Bestellung wird nicht eingerechnet).

3.2 Lehnt der Verkäufer die Bestellung innert der in Ziffer 3.1 erwähnten Frist ab, indem er W. Kunz dryTec AG eine abweichende Auftragsbestätigung sendet und damit eine abweichende Offerte unterbreitet, kommt gestützt darauf nur dann ein Vertrag zustande, wenn W. Kunz dryTec AG diese abweichende Offerte ausdrücklich akzeptiert.

3.3 Geht innert der in Ziffer 3.1 erwähnten Frist keine Auftragsbestätigung bei W. Kunz dryTec AG ein, kommt kein Vertrag zustande und W. Kunz dryTec AG ist nicht weiter gebunden, es sei denn W. Kunz dryTec AG akzeptiere eine zu späte Auftragsbestätigung ausdrücklich.

3.4 Hat der Verkäufer der W. Kunz dryTec AG ein Angebot bzw. eine Offerte unterbreitet, so bedarf es zum Vertragsschluss dessen/deren ausdrücklichen schriftlich nachweisbaren (E-mail, Fax oder Brief) Annahme durch W. Kunz dryTec AG.

4. Qualität der Produkte

4.1 Qualität, Ausführung, Eigenschaften und Aussehen (inkl. Oberflächenbehandlungen) der Produkte müssen in allen Teilen dem Vertrag bzw. der Bestellung sowie dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen.

5. Dokumentation

5.1 Der Verkäufer liefert W. Kunz dryTec AG für jedes Produkt, das eine Maschine im Sinne von nachstehend Ziffer 5.2 ist, kostenlos eine für dessen bestimmungsgemässe Verwendung vollständige, CE-konforme und kopierbare Dokumentation bzw. Betriebsanleitung in den vereinbarten Sprachen, mangels Vereinbarung - nach freier Wahl der W. Kunz dryTec AG - in der Vertragssprache oder in englisch.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

5.2 Als Maschinen im Sinne von Ziffer 5.1 gelten Maschinen im Sinne von Art. 1 Abs. 1 bis 3 der EU-Maschinenrichtlinie 98/37/EG. Insbesondere, aber nicht ausschliesslich, gelten als solche Maschinen:

a) eine Gesamtheit von miteinander verbundenen Teilen oder Vorrichtungen, von denen mindestens ein Teil bzw. eine Vorrichtung beweglich ist, sowie gegebenenfalls von Betätigungsgeräten, Steuer- oder Energiekreisen, usw., die für eine bestimmte Anwendung, wie Verarbeitung, Behandlung, Fortbewegung oder Aufbereitung eines Werkstoffes zusammengefügt sind;

b) eine Gesamtheit von Maschinen, die, damit sie zusammenwirken, so angeordnet sind und/oder betätigt werden, dass sie als Gesamtheit funktionieren;

c) eine auswechselbare Ausrüstung zur Änderung der Funktion einer Maschine, die nach deren Inverkehrbringen vom Bedienungspersonal selbst an einer Maschine anzubringen ist, sofern diese Ausrüstung kein Ersatzteil oder Werkzeug ist.

5.3 Die Dokumentation bzw. Betriebsanleitung gemäss Ziffer 5.1 muss folgende Mindestangaben enthalten: a) Name und Anschrift des Herstellers, b) CE-Kennzeichnung, c) Bezeichnung der Serie oder des Typs, d) Baujahr, e) wartungsrelevante Hinweise (z.B. Anschrift des Importeurs, Anschriften von Service-Werkstätten, usw.), f) Angabe zur bestimmungsgemässen Verwendung des Produktes, g) Hinweis auf erfahrungsgemäss bekannt gewordene mögliche sachwidrige Verwendungen, die explizit untersagt sind, h) Angaben zur Inbetriebnahme, i) Angaben zur Handhabung (mit Angabe des Gewichts des Produkts sowie seiner verschiedenen Bauteile, falls sie regelmässig getrennt transportiert werden müssen), j) Angaben zur Installation/Montage des Produktes, k) Angaben zur Demontage des Produktes, l) Angaben zum Rüsten des Produktes, m) Angaben zur Instandhaltung einschliesslich der Wartung und der gefahrlosen Beseitigung von Störungen im Arbeitsablauf (inklusive Angaben zu absehbaren Störungen), n) allfällige Hinweise für die Einarbeitung der Benutzer des Produktes, o) allfällige Hinweise auf die wesentlichen Merkmale der Werkzeuge, die am Produkt angebracht werden können, p) die notwendigen Pläne und Schemata für die Inbetriebnahme, Wartung, Inspektion, Überprüfung der Funktionsfähigkeit und gegebenenfalls Reparatur des Produkts, q) sämtliche zweckdienlichen Angaben im Hinblick auf die Sicherheit (inklusive Rückschlüsse aus den bei der Benutzung des Produkts gegebenenfalls gesammelten Erfahrungen), r) allfällige Installations- und Montagevorschriften zur

Verminderung von Lärm und Vibrationen (z.B. Verwendung von Geräuschdämpfern, Art und Gewicht des Sockels, usw.), s) Angabe der Bezeichnung "70 dB(A)" für Lärm bis zu diesem Wert oder die Angabe der höheren Lärmbelastung, t) Hinweise nach welchem Verfahren oder wie die obige Lärmbelastung gemessen wurde.

5.4 W. Kunz dryTec AG darf die Dokumentation bzw. Betriebsanleitung kopieren und verwenden und auch dem Endnutzer der Gesamtanlage zum Gebrauch übergeben. Der Verkäufer gewährleistet, dass eine solche Verwendung der Dokumentation bzw. Betriebsanleitung keinerlei Immaterialgüter- oder Eigentumsrechte verletzt. Sollte ein Dritter Ansprüche gegen W. Kunz dryTec AG geltend machen, so verpflichtet sich der Verkäufer, sie vollumfänglich (inkl. Kosten der Rechtsvertretung) schadlos zu halten. W. Kunz dryTec AG kann jederzeit die Sicherstellung bzw. Übernahme dieser Kosten verlangen.

5.5 Der Verkäufer gewährleistet, dass er die technische Dokumentation im Sinne von Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEV; SR 819.11) während 10 Jahren seit der Herstellung des Produkts beibringen kann und dass die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen im Sinne von Art. 4b des Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (SR 819.1) erfüllt sind.

5.6 Der Verkäufer ist verpflichtet, auf erstes Verlangen von W. Kunz dryTec AG, auch nach der Lieferung, kostenlos den Ursprungsnachweis zu erbringen und die erforderlichen Ursprungszeugnisse zu beschaffen.

6. Instruktion

6.1 Der Verkäufer übernimmt eine erste Instruktion des Personals der W. Kunz dryTec AG und/oder eines von ihr bezeichneten Dritten. Der Umfang der ersten Instruktion wird im Vertrag oder in der Bestellung näher umschrieben. Fehlt eine solche Angabe, genügt eine Betriebs- und Installationsanleitung, die kostenlos zu liefern ist.

7. Vergütung

7.1 Die Vergütung bestimmt sich nach dem Vertrag (vgl. dazu auch Ziffer 3).

7.2 Die von W. Kunz dryTec AG zu bezahlenden Mehrwertsteuern sind vom Verkäufer in jedem Fall separat auszuweisen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

7.3 Alle Nebenkosten wie Gebühren, Abgaben, Verpackung, Transport, Versicherung, Lizenzgebühren, Installation und Dokumentation, Kosten für Personalausbildung, usw. müssen in der Auftragsbestätigung aufgeführt werden. Soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind, sind sie nicht geschuldet. Die effektiv in Rechnung gestellten Nebenkosten dürfen von dem in der Auftragsbestätigung aufgeführten Betrag nicht mehr als +10% abweichen. Darüber hinausgehende Nebenkosten werden nicht bezahlt. Alle Nebenkosten sind detailliert in der Rechnung auszuweisen.

7.4 Gewährt der Verkäufer Rabatte und beziehen W. Kunz dryTec AG und/oder mit ihr direkt oder indirekt verbundene Dritte Produkte beim Verkäufer, so werden für die Berechnung des Rabatts alle Bezüge zusammengezählt.

7.5 Setzt der Verkäufer vor der Ablieferung die Preise für seine Produkte herab, wird die Vergütung entsprechend angepasst.

7.6 Rechnungen werden - wenn nichts anderes vereinbart ist - innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung bzw. der Produkte inklusive vollständiger Dokumentation (massgebend ist das spätere) bezahlt. In jedem Falle (relevant insbesondere bei Teil- und Minderlieferung) wird höchstens die effektive Anzahl der gelieferten Produkte bezahlt. Die Rechte der W. Kunz dryTec AG auf Rückbehalt der Zahlung bleiben vorbehalten.

8. Lieferung und Installation

8.1 Die Lieferung und/oder Installation der Produkte hat am/in der vereinbarten Liefertermin/Lieferperiode und mangels Vereinbarung am/in der von W. Kunz dryTec AG angegebenen bzw. genehmigten Liefertermin/Lieferperiode zu erfolgen.

8.2 Jeder Sendung ist ein Lieferschein unter Angabe der Bestellreferenzen der W. Kunz dryTec AG beizulegen.

8.3 Die Ablieferung der Produkte erfolgt mit der Unterzeichnung des Lieferscheines durch den von W. Kunz dryTec AG bezeichneten Empfänger oder einen Bevollmächtigten am Erfüllungsort.

8.4 Ohne abweichende Weisungen der W. Kunz dryTec AG sind Bahnsendungen nach der Station Dintikon-Dintikon SBB (Schweiz) zu adressieren und andere Sendungen in ihre Räumlichkeiten in Dintikon (Schweiz) zu liefern.

8.5 Eigentum, Nutzen und Gefahr sowie die Haftung für die Produkte gehen nach dem Ablad am Erfüllungsort auf W. Kunz dryTec AG über. Gehen die Produkte aus irgendeinem Grund an den Verkäufer zurück, gehen Gefahr und Haftung mit dem Bereitstellen zum Transport wieder auf ihn über.

8.6 Für sachgerechte Verpackung haftet der Verkäufer. Der Verkäufer hat auf Besonderheiten beim Transport und beim Empfang der Produkte aufmerksam zu machen. Der Verkäufer trägt die Kosten für Entsorgung und Rücktransport der Verpackung.

8.7 Der Versand bzw. Transport der Produkte hat nach den Anweisungen der W. Kunz dryTec AG zu erfolgen. Ohne ihre spezielle Weisung ist die wirtschaftlich günstigste und doch zeitgerechte Art zu wählen. Die Versicherung ist Sache des Verkäufers.

8.8 Der Verkäufer hält die Weisungen und betrieblichen Vorschriften der W. Kunz dryTec AG und des allfälligen Drittabnehmers am Erfüllungsort ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und Hausordnung.

8.9 Der Verkäufer ist, falls erforderlich, für die Einhaltung aller Aus-, Ein-, Durchfuhr-, Kontrollvorschriften, Zollformalitäten, etc. verantwortlich.

8.10 Mehr- oder Minderlieferungen sowie Teillieferungen bedürfen der vorgängigen Genehmigung der W. Kunz dryTec AG.

9. Prüfung, Mängelrüge, Rückbehaltsrecht

9.1 Die Prüfung der Produkte erfolgt, sobald es der ordentliche Geschäftsgang der W. Kunz dryTec AG erlaubt. Sie ist an keine Frist gebunden.

9.2 Mängel der Produkte (in quantitativer und qualitativer Hinsicht) werden angezeigt, sobald sie tatsächlich festgestellt werden. Der Verkäufer verzichtet ausdrücklich auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge bzw. der Genehmigung.

9.3 Bei Direktlieferungen des Verkäufers an einen Drittabnehmer ist die Mängelrüge rechtzeitig, wenn sie innert angemessener Frist erfolgt, nachdem der Drittabnehmer den Mangel tatsächlich festgestellt und an W. Kunz dryTec AG gemeldet hat.

9.4 W. Kunz dryTec AG darf die Bezahlung/Restzahlung von Produkten solange zurückhalten, als Mängel irgendwelcher Art vorliegen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

10. Verzug

10.1 Kommt der Verkäufer in Verzug, schuldet er ohne weiteres einen Verzugszins pro Verspätungstag von 1.5 Promille, insgesamt aber höchstens 10% des gesamten vertraglichen Auftragsvolumens. Die Bezahlung von Verzugszins befreit den Verkäufer nicht von seinen anderen vertraglichen Pflichten.

10.2 W. Kunz dryTec kann überdies am Vertrag festhalten oder - nach Ablauf einer angemessenen Frist - vom Vertrag zurücktreten und in beiden Fällen Schadenersatz verlangen. Der Verzugszins wird auf den Schadenersatz angerechnet.

10.3 W. Kunz dryTec AG kann jederzeit mit sofortiger Wirkung und unbeschadet ihrer weiteren Rechte vom Vertrag zurücktreten und auf Lieferung verzichten, wenn ihr schon vor dem Liefertermin Indizien dafür vorliegen, dass a) er nicht eingehalten wird oder b) die Produkte den Anforderungen gemäss Ziffer 11.2 nicht entsprechen werden.

11. Gewährleistung

11.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass seine Produkte die zugesicherten und vereinbarten sowie diejenigen Eigenschaften aufweisen, die W. Kunz dryTec AG in guten Treuen voraussetzen durfte.

11.2 Der Verkäufer garantiert zudem, dass die Produkte frei von Material- und Produktionsfehlern und funktionstüchtig sind sowie allen Vorschriften am Bestimmungsort entsprechen und die erforderlichen Konformitätsbescheinigungen und -zeichen, Zulassungen, Akkreditierungen, Bewilligungen, Zertifikate, usw. vorliegen.

11.3 Die Gewährleistungsfrist (Garantiefrist) beträgt 24 Monate ab Lieferscheindatum. Für Ersatzlieferungen, Nachbesserungen und Ersatzteile gilt jeweils dieselbe volle Garantiefrist.

11.4 Der Verkäufer gewährleistet ferner:

11.4.1 dass Betrieb, Rüsten und Wartung der Produkte bei bestimmungsgemässer Verwendung ohne Gefährdung von Personen erfolgen können und dass die dazu allenfalls erforderlichen Spezialausrüstungen und -zubehörsstücke kostenlos mitgeliefert werden;

11.4.2 dass alle Gefahren im Zusammenhang mit der Benützung der Produkte beseitigt oder minimiert sind (Integration des Sicherheitskonzepts in die Entwicklung und den Bau der Produkte);

11.4.3 dass er alle notwendigen Schutzmassnahmen gegen nicht zu beseitigende Gefahren im Zusammenhang mit den verkauften Produkten ergriffen hat;

11.4.4 dass er anlässlich der Instruktion und in der Betriebsanleitung die Benutzer auf die Restgefahren aufgrund der möglicherweise nicht vollständigen Wirksamkeit der getroffenen Schutzmassnahmen hinweist und sämtliche Hinweise auf eine eventuell erforderliche Spezialausbildung und persönliche Schutzausrüstung macht. Dafür ist der Verkäufer beweispflichtig;

11.4.5 dass er bei der Entwicklung und Fertigung der Produkte sowie bei der Ausarbeitung der Betriebsanleitung nicht nur den normalen Gebrauch der Produkte in Betracht gezogen hat, sondern auch die nach vernünftigem Ermessen zu erwartende Verwendung durch Benutzer und insofern verminderte Anforderungen an die Benutzer vorausgesetzt hat;

11.4.6 dass er bei der Prüfung der Anforderungen an die Sicherheit den Belastungen Rechnung getragen hat, die dem Bedienungspersonal durch die notwendige oder voraussichtliche Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung (zum Beispiel: Sicherheitsschuhe, Handschuhe, usw.) auferlegt werden;

11.4.7 die Einhaltung sämtlicher zwingender Anforderungen der EU-Maschinenrichtlinie 98/37/EG, der sie in nationales Recht umsetzenden Erlasse sowie der schweizerischen Verordnung über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEV, SR 819.11) bzw. der jeweiligen Nachfolgeregelungen sowie aller weiteren einschlägigen technischen und sonstigen Vorschriften und Normen, insbesondere betreffend Arbeits- und sonstige Sicherheit, Umweltschutz, etc.;

11.4.8 dass die technische Dokumentation im Sinne von Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEV; SR 819.11) während 10 Jahren seit der Herstellung der Produkte beigebracht werden kann und dass die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen im Sinne von Art. 4b des Bundesgesetzes über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (SR 819.1) erfüllt sind;

11.4.9 dass für Produkte, welche unter Anhang IV der EU-Maschinenrichtlinie 98/37/EG fallen, eine Baumusterprüfung gemacht wurde und er eine entsprechende EG-Konformitätsbescheinigung erhalten hat und diese aktuell gültig ist und dass für die anderen Produkte eine Herstellererklärung vorliegt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

11.5 Der Verkäufer garantiert, dass die Produkte und deren Verwendung keine Immaterialgüterrechte verletzen (vgl. auch Ziffer 5.4). Der Verkäufer haftet vollumfänglich für alle Folgen - bei W. Kunz dryTec AG oder deren Kunden - aus einer solchen behaupteten oder tatsächlichen Verletzung.

11.6 Liegt ein Mangel vor, hat W. Kunz dryTec AG die Wahl, a) einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen, b) vom Vertrag zurückzutreten, c) mängelfreie Ware zu verlangen (Ersatzlieferung) oder d) die kostenlose Nachbesserung (Reparatur) zu verlangen. Letztere erfolgt nach freier Wahl der W. Kunz dryTec AG durch den Verkäufer, sie selbst oder einen Dritten. In den beiden letzten Fällen leistet der Verkäufer die geforderte Unterstützung.

11.7 Liegen Indizien vor, dass ein gleichartiger Mangel bei mehreren Produkten vorliegt, stehen W. Kunz dryTec AG die Mängelrechte ohne weiteres für alle betroffenen Produkte zu.

11.8 Alle Kosten zufolge Ausübung der Rechte gemäss Ziffer 11.6 und 11.7 (im Falle der Ersatzlieferung bzw. Reparatur inklusive Kosten für Aus- und Neueinbau, Transport, Spesen, usw.) sind in jedem Fall vom Verkäufer zu tragen und - soweit vorab von W. Kunz dryTec AG bezahlt - ihr auf erste Aufforderung hin zu erstatten.

12. Haftung

12.1 Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, haftet der Verkäufer - nebst der Gewährleistung gemäss Ziffer 11 - für dessen Ersatz, wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Der Verkäufer haftet für jedes Verschulden.

12.2 Der Verkäufer haftet auch für andere Vertragsverletzungen (z.B. Verletzung von Geheimhaltungs- und Aufklärungspflichten, unerlaubter Beizug von Hilfspersonen, Verletzung allgemeiner Treue- und Sorgfaltspflichten), wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Der Verkäufer haftet für jedes Verschulden.

12.3 Im Falle der Inanspruchnahme der W. Kunz dryTec AG im Zusammenhang mit einem vom Verkäufer gelieferten Produkt, insbesondere aufgrund von Produkthaftungsbestimmungen (inkl. Schweiz, EU und Nordamerika), darf W. Kunz dryTec AG ohne weiteres den Verkäufer nennen. Ausserdem stehen ihr volle Schadenersatz- und Regressansprüche für sämtliche aus einer solchen Inanspruchnahme resultierenden Kosten gegenüber dem Verkäufer zu.

13. Zulassungen, Ersatzteile und Erfüllungsort

13.1 Der Verkäufer sorgt für die erforderlichen Zulassungen inkl. EG-Konformitätsnachweis ("CE").

13.2 Der Verkäufer garantiert der W. Kunz dryTec AG während mindestens 5 Jahren ab Lieferdatum die Lieferung von Ersatzteilen für die Produkte zu den zwischen den Parteien üblichen Konditionen (Preis, Lieferfrist, etc.). Falls der Verkäufer dieser Pflicht nicht sach- und zeitgerecht nachkommt, darf W. Kunz dryTec AG ohne weiteres die Ersatzteile direkt bei den Unterlieferanten des Verkäufers bestellen. Das Recht von W. Kunz dryTec AG, Ersatzteile anderweitig zu beschaffen, bleibt in jedem Fall vorbehalten.

13.3 Erfüllungsort für die Leistungen des Verkäufers ist - auch im Falle von Ziffer 8.4 - der Sitz der W. Kunz dryTec AG, Dintikon (Schweiz). Vorbehalten bleiben deren anderslautende Weisungen.

14. Kundenschutz, Fertigungsmittel und Ausführungspläne

14.1 Der Verkäufer sichert W. Kunz dryTec AG umfassenden Kundenschutz zu. Auch wenn ihm der Endempfänger der Produkte bekannt ist, haben sämtliche Lieferungen, Ergänzungs- und Ersatzteillieferungen über W. Kunz dryTec AG zu erfolgen. Direkte Verhandlungen und Verträge des Verkäufers mit Kunden der W. Kunz dryTec AG bedürfen in allen Fällen deren vorgängige schriftliche Genehmigung.

14.2 Alle Fertigungsmittel (Werkzeuge, Zeichnungen, Muster, Modelle, Auslegungsdatenblätter, Materiallisten, Baugruppen-Spezifikationen, etc.), die W. Kunz dryTec AG dem Verkäufer zur Verfügung stellt, sind ihr Eigentum und nach Abwicklung der Bestellung zurückzugeben. Sie dürfen ausschliesslich für W. Kunz dryTec AG verwendet werden. Letzteres gilt auch dann, wenn sie die Fertigungsmittel ganz oder teilweise bezahlt hat bzw. für vom Verkäufer in ihrem Auftrag projektierte bzw. entwickelte Fertigungsmittel oder Neukonstruktionen aller Art. Gefahr und Haftung für sich beim Verkäufer befindliche Fertigungsmittel liegen allein bei ihm.

14.3 Vor Beginn der Fertigung der Produkte sind die Ausführungspläne der W. Kunz dryTec AG auf deren Verlangen zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung entbindet den Verkäufer nicht von seiner alleinigen Verantwortung für die Produkte.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

15. Geheimhaltung

15.1 Die Parteien sind verpflichtet, in Bezug auf alle Produkte, Verfahren, Leistungen sowie generell alle vertraulichen Tatsachen der anderen Vertragspartei und ihr nahestehender Unternehmen Stillschweigen zu bewahren und je das Geschäftsgeheimnis zu wahren. Tatsachen gelten als vertraulich, wenn sie weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind Tatsachen als vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch für vor Vertragsabschluss ausgetauschte Tatsachen und gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter. Vorbehalten bleiben gesetzliche Auskunftspflichten.

15.2 Die gegenseitig je abgegebenen Unterlagen aller Art, seien sie physischer oder elektronischer Natur (inkl. Software), dürfen nur zur Erfüllung des Vertragszwecks eingesetzt werden.

15.3 Werbung und Publikationen des Verkäufers über vertragsspezifische Leistungen der W. Kunz dryTec AG bedürfen deren vorgängige schriftliche Zustimmung.

15.4 Die Parteien überbinden diese Geheimhaltungspflichten auch ihren Hilfspersonen und beigezogenen Dritten.

15.5 Verletzt eine Partei, eine Hilfsperson oder ein beigezogener Dritter diese Geheimhaltungspflichten, schuldet sie der anderen eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Die Konventionalstrafe beträgt pro Verletzungsfall 10% des zwischen den Parteien im Zeitraum des unmittelbar der Entdeckung der Verletzung vorangegangenen Jahres getätigten Umsatzes, maximal jedoch CHF 100'000.-. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den Geheimhaltungspflichten und der Pflicht zur Deckung des weiteren Schadens.

16. Verschiedene Bestimmungen

16.1 W. Kunz dryTec AG darf zur Erfüllung ihrer Pflichten Hilfspersonen oder Dritte beiziehen.

16.2 Der Verkäufer darf gegen W. Kunz dryTec AG gerichtete Forderungen nicht mit deren Forderungen ihm gegenüber verrechnen.

16.3 Der Verkäufer darf seine Forderungen gegenüber W. Kunz dryTec AG weder abtreten noch verpfänden.

16.4 Bei Differenzen verschiedener Sprachversionen dieser AEB ist die deutsche Version massgebend.

16.5 Mitteilungen sind an W. Kunz dryTec AG, Taubenlochweg 1, CH-5606 Dintikon, zu richten.

16.6 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit, Wirksamkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung kommt eine zulässige Regelung zur Anwendung, die dem ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der ersetzten Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

17.1 Für die gerichtliche Beurteilung aller Streitigkeiten zwischen den Parteien sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der W. Kunz dryTec AG zuständig. Dieser steht es jedoch frei, den Verkäufer bei jedem anderen zuständigen Gericht einzuklagen.

17.2 Alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss des "Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener- oder UN-Kaufrecht)".

Dintikon, Juli 2006